

13751

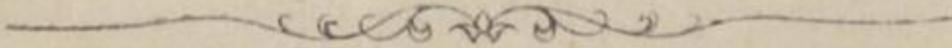
Statuten

des

Berschönerungsvereins

zu

Zschopau.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



©

D
fi
f

D
fr

fo
bo
S

g
m

§. 1.

Zweck des Vereins ist die Verschönerung der Stadt Zschopau und ihrer Umgebung.

§. 2.

Der Verein sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß er theils mit seinen Mitteln Verschönerungen ausführt, theils deren Ausführung anregt und fördert, sowie für Erhaltung der bestehenden Anlagen sorgt.

§. 3.

Die nöthigen Geldmittel sucht der Verein durch die ordentlichen Beiträge seiner Mitglieder und durch freiwillige Gaben beizuschaffen.

§. 4.

Mitglied des Vereins ist jede unbescholtene Person, welche sich zur Zahlung eines regelmäßigen Jahresbeitrags von wenigstens 1½ Mark, der in der ersten Hälfte jedes Jahres fällig wird, verpflichtet.

Anmeldungen neuer Mitglieder nehmen die Mitglieder des Vorstands entgegen und sind dem Ausschusse mitzutheilen.

§. 5.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede jederzeit frei. Außerdem gilt als aus dem Vereine ausgeschieden, wer in zwei hintereinander folgenden Jahren den in §. 4 festgesetzten Minimaljahresbeitrag nicht bezahlt hat.

§. 6.

Der Verein besorgt seine Angelegenheiten durch die Generalversammlung, den Ausschuß und den Vorstand.

§. 7.

Die Gegenstände, welche in der Generalversammlung ihre Erledigung finden, sind:

- a. der Jahresbericht des Ausschusses über den Stand und die Vermögensverhältnisse des Vereins,
- b. Beschlußfassung über die Verwendung der Vereinsmittel für die Vereinszwecke. Dem Ausschusse wird von der Generalversammlung alljährlich ein Dispositionsquantum zur Verfügung gestellt, welches er ohne vorgängigen Beschluß der Generalversammlung zu Vereinszwecken verwenden kann,
- c. Wahl des Ausschusses,
- d. Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Ausgenommen von diesen Be-

stimmungen sind die Fälle einer Statutenänderung oder Vereinsauflösung, in welchen eine Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder zur Beschlußfassung erforderlich ist.

Die Generalversammlung findet alljährlich einmal nach erfolgter Einsammlung der Jahresbeiträge statt. Außerdem können auf Beschluß des Ausschusses oder den Antrag von 25 Mitgliedern außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

Zur Giltigkeit des Beschlusses einer Generalversammlung ist erforderlich, daß letztere in einer der vorhergehenden Nummern des Amtsblattes des Stadtraths einberufen worden ist.

§. 8.

In den Ausschuß hat die Generalversammlung 9 Mitglieder zu wählen, welche sich noch 6 andere Mitglieder beizuwählen können, so daß der Ausschuß aus 9 bis 15 Mitgliedern besteht. Die Wahl seitens der Generalversammlung hat stets durch Stimmzettel zu erfolgen. Die ersteren 9 Mitglieder werden auf je 3 Jahre gewählt und es hat jedes Jahr ein Drittel derselben auszuscheiden. In den beiden ersten Jahren entscheidet über diese Ausscheidung das Loos. Die letzteren 6 beizuwählenden Mitglieder werden auf je 1 Jahr gewählt. Als Jahr gilt die Zeit von jeder ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen.

An Stelle vorzeitig ausscheidender Ausschußmitglieder ist der Ausschuß ermächtigt, ergänzungsweise bis

zur nächsten Generalversammlung andere Vereinsmitglieder in den Ausschuß zu berufen.

Zu den Ausschußsitzungen ladet der Vorsitzende mittels Patentes ein.

Zur gültigen Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Ausschußmitglieder erforderlich und relative Stimmenmehrheit der Anwesenden hinreichend.

§. 9.

Der Ausschuß vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, verwaltet das Vermögen des Vereins, revidirt die am 31. December jeden Jahres abzuschließende und dem Vorsitzenden zu übergebende Rechnung des Cassirers, und wählt aus seiner Mitte den Vorstand des Vereins als den Vorsitzenden, den Schriftführer, den Cassirer und deren Stellvertreter.

§. 10.

Der Vorstand vertritt mit dem Rechte der Substitution den Verein gegen Dritte, insbesondere auch vor Gericht.

Der Vorsitzende hat in der Generalversammlung wie im Ausschusse den Vorsitz zu führen und die Geschäfte des Vereins zu leiten.

Der Schriftführer hat in der Generalversammlung wie im Ausschusse zu protokolliren.

§. 11.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird

das vorhandene Vermögen dem Stadtrathe zu Zschopau unter der Bedingung der Verwendung für Verschönerung der Stadt und der Umgebung der letzteren übergeben.

Zschopau, den 24. Mai 1873.

M. Werner.

Druck von Paul Strebelow in Zschopau.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.